

<p><b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b> Betham-Edwards, a dream of millions. Savage, Prince Schamyl's Wooing. (Tauchnitz Ed. vols. 2861 and 62.)</p>	5485	<p><b>Verein der Bücherfreunde in Berlin.</b> Kirchbach, das Leben auf der Balje.</p>	5480
<p><b>Bandenhock &amp; Ruprecht in Göttingen.</b> Uhlhorn, die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Schrempf, Akten zu meiner Entlassung aus dem Württembergischen Kirchendienst. 2. Aufl.</p>	5485	<p><b>J. J. Weber in Leipzig.</b> Brathuhn, Katechismus der Marktscheidkunst. Krichler, Katechismus der Hunderassen. Straup, Katechismus der Mimik und Gebärden Sprache. Stern, Katechismus der allgemeinen Litteraturgeschichte.</p>	5483
		<p><b>H. Wildens in Eisenach.</b> Trinks, Lebensführung einer deutschen Lehrerin. Falke, die Lehre von der ewigen Verdammnis.</p>	5490

## Nichtamtlicher Teil.

### Telegraphische Verlagsabschlüsse im Buchverlagsgeschäft.

Abschlüsse von Verlagsverträgen mittelst Telegramms gehören nicht mehr zu den Seltenheiten. Man sendet heute vielfach an auswärtige Verleger ein Werk im Manuskript ein und die Verhandlungen über die Verlagsübernahme werden, um einen raschen Abschluß zu erzielen, auf telegraphischem Wege geführt und in ihren wesentlichen Punkten dann später durch einen förmlichen schriftlichen Verlagsvertrag ergänzt und genauer festgestellt. Derartige telegraphische Verlagsverträge sind vollkommen rechtsgültig und wirksam, in soweit über Verlagsobjekt und Preis eine Willenseinigung unter den Parteien durch sie zu stande kommt. Der hierauf folgende schriftliche Verlagsvertrag hat lediglich die Bedeutung eines Ergänzungsvertrages zum Hauptvertrage.

So bequem nun für beide Teile derartige telegraphische Abmachungen sind, indem hierdurch die Erzielung eines geschäftlichen Ergebnisses beschleunigt und den Parteien näher gerückt wird, mit ebenso großem Risiko sind sie verknüpft, falls einmal der Telegraph nicht ganz zuverlässig arbeitet, und das ist bei aller Aufmerksamkeit in der Handhabung des telegraphischen Apparates in keinem Falle ausgeschlossen. Kleine Ursachen, große Wirkungen. Kleine Fehler in der Wiedergabe des Wortlautes des Telegrammes können — namentlich wenn es sich um ziffermäßige Angaben handelt — von großen, unberechenbaren Folgen für den Verlagsvertrag und sein Zustandekommen sein, denn die Telegraphenverwaltungen leisten dem Absender eines Telegrammes aus einer unrichtigen telegraphischen Uebermittlung keinen Ersatz.

Wie liegt nun der Fall, wenn ein für die Verlagsverhandlungen erhebliches und für den Verlagsvertrag wesentliches Telegramm infolge Verschuldens der Telegraphenbehörde verstümmelt wird? Erwerben Autor oder Verleger Verlagsrechte aus einem solchen Abschlusse? Antwort: Nein, denn eine Willenseinigung ist in solchem Falle nicht zu stande gekommen! Es ist jedoch derjenige Teil (Autor oder Verleger), welcher das verstümmelte Telegramm an den anderen zur Aufgabe gebracht hat, für allen Schaden haftbar, welcher in unmittelbarer oder mittelbarer Folge für den Telegrammempfänger und für etwa von diesem beauftragte dritte Personen infolge der Telegrammverstümmelung erwachsen ist. Jener Schaden kann sich unter Umständen auf eine nicht geringe Summe belaufen. Es kann beispielsweise der Verleger im Glauben, der Verlagsvertrag sei perfekt, sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Drucklegung des Werkes und dessen Vertriebes treffen. Umgekehrt kann der Autor Schadenansprüche geltend machen, daß er durch das verstümmelte Telegramm seines Verlegers in den Glauben versetzt worden sei, es läge ein rechtskräftiges Verlagsabkommen bezüglich seines Werkes vor oder man habe sein Werk um 2000 M. angenommen, während der Verleger telegraphisch nur 200 M. geboten, der Telegraph aber eine weitere Null jenen 200 angefügt hatte. Für Schäden, welche aus derartigen, durch Verschulden der Telegraphenverwaltungen herbeigeführten Verstümmelungen geschäftserheblicher Telegramme erwachsen, haben sich beide Teile, Verleger wie Autor,

als Telegrammaufgeber gegenseitig einzustehen und Gewähr zu leisten, denn die Telegraphenverwaltung selbst leistet keine Gewähr für richtige Ueberkunft ihrer Telegramme, selbst dann nicht, wenn sie deren amtliche Vergleichung durch Rücktelegraphierung des Telegrammes an den Ausgabeort gegen eine besondere Gebühr übernommen hat. Der durch ein verstümmeltes Telegramm dem Telegramm-Empfänger schadenersatzpflichtig gewordene Autor oder Verleger kann sich also niemals auf dem Wege des Rückgriffes an die Telegraphenverwaltung halten, um denjenigen Schaden, den er wegen eines falsch ausgefertigten Telegrammes seinem Gegner ersetzen muß, wiederum von der Telegraphenverwaltung rückerst zu erhalten. Die Telegraphenverwaltung haftet nicht; für das Verschulden derselben muß der schuldlose Absender des Telegrammes sich selbst und dem Telegramm-Empfänger aufkommen.

Das Reichsgericht ist in einem Erkenntnis vom 8. Juli 1891 dieser Rechtsauffassung beigetreten, indem es erklärte: Wenn auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nur derjenige einen Schaden zu ersetzen habe, der ihn selbst verschuldet habe, so läge doch hier der Fall anders. Die Telegraphenverwaltungen lehnen laut Regulativ bekanntlich jede Schadenersatzpflicht aus unrichtig überkommenen Telegrammen ab. Dies müsse jeder wissen, der sich des Telegraphen als Korrespondenz-Beförderungsmittel bediene. Aus dem Umstande aber, daß man ein solches Beförderungsmittel zur Uebermittlung seines Willens wähle, ergebe sich angesichts der Möglichkeit, daß jenes Beförderungsmittel auch einmal versagen oder unrichtig übermitteln könne, die Haftbarkeit des Absenders als Benützers jenes Mittels.

Tritt man sonach auf telegraphischem Wege in Verlagsunterhandlungen ein, so nimmt man zugleich die Folgen einer möglichen unrichtigen Beförderung, (Verstümmelung, Verspätung, nicht rechtzeitiger Ueberkunft) seiner telegraphischen Willenserklärungen auf seine eigene Rechnung und Gefahr. Das gilt auch, falls sich ein Verleger dem Autor gegenüber des Telegraphen zur Uebermittlung seines Vertragswillens bedient. Was der andere Teil als Empfänger des Telegrammes ordnungsgemäß in der Folge veranlaßt, das muß der Absender desselben als in seinem Namen und für seine Rechnung geschehen gegen sich gelten lassen und, insoweit verauslagt, zurückerstehen.

Darnach erscheint es immerhin nicht ganz unbedenklich, sich lediglich des Telegraphen bei Verlagsvertragsabschlüssen zu bedienen. Die Möglichkeit einer technischen Aberration, infolge eines Leitungsmangels oder eines Irrtums des dienstthuenden Personals ist in jedem Falle gegeben, und namentlich sollte man, um einigermaßen sicher zu gehen, erhebliche Zahlen stets in Ziffern und Buchstaben zugleich telegraphieren lassen. Die Zahlung einer Textvergleichungsgebühr für sofortige Rücktelegraphierung des Wortlautes des Telegrammes auf amtlichem Wege wird zwar immerhin eine gewisse Sicherheit für richtige Uebermittlung telegraphischer Willenskundgebungen bieten und möglichen Telegrammverstümmelungen vorbeugen, sie schließt jedoch letztere nicht unbedingt aus und macht auch die Telegraphenbehörden für die Folgen dem ungeachtet unterlaufener Irrtümer aus der fälschlichen Uebermittlung und Wiedergabe in keinem Falle haftpflichtig.

K. S.